

## Beschlusskammer 4

BK 4a-05-005 /R

# B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Auferlegung von Verpflichtungen auf den nationalen Märkten „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten einschließlich der Weiterleitung auf lokaler Ebene über Primärmultiplex-Anschlüsse für Verbindungen zu Online-Diensten“ und „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz über Primärmultiplex-Anschlüsse plus Zuführung von Verbindungen mit Ursprung in nationalen Netzen zu Online-Diensten“

betreffend:

Deutsche Telekom AG T-Com, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Betroffene,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen (BNetzA), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl-Georg Knobloch  
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann und  
den Beisitzer Matthias Wieners

nach der von der Präsidentenkammer der BNetzA beschlossenen Festlegung:

*„Das Unternehmen Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, verfügt auf den nachfolgend aufgeführten Märkten im Sinne des § 11 TKG über beträchtliche Marktmacht:*

- *Nationaler Markt für Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten einschließlich der Weiterleitung auf lokaler Ebene über Primärmultiplex-Anschlüsse für Verbindungen zu Online-Diensten*
- *Nationaler Markt für Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz über Primärmultiplex-Anschlüsse plus Zuführung von Verbindungen mit Ursprung in nationalen Netzen zu Online-Diensten.“*

folgende

## **Regulierungsverfügung**

beschlossen:

1. Die Betroffene wird dazu verpflichtet,
  - 1.1 dass Vereinbarungen über Zugänge auf den Märkten „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten einschließlich der Weiterleitung auf lokaler Ebene über Primärmultiplex-Anschlüsse für Verbindungen zu Online-Diensten“ und „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz über Primärmultiplex-Anschlüsse plus Zuführung von Verbindungen mit Ursprung in nationalen Netzen zu Online-Diensten“ auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sind, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit und Billigkeit genügen,
  - 1.2. Informationen zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen und über die zu zahlenden Entgelte, die die zum Zugang berechtigten Unternehmen für die Inanspruchnahme der entsprechenden Zugangsleistungen auf den beiden vorgenannten Märkten benötigen, zu veröffentlichen und
  - 1.3. ihre Vorleistungspreise für Zugangsleistungen auf den verfahrensgegenständlichen Märkten, insbesondere für die Leistungen AfOD und OVF, und ihre internen Verrechnungspreise transparent zu gestalten sowie der BNetzA auf Anforderung Informationen über die jeweiligen Absatzmengen der extern angebotenen und intern genutzten Vorleistungsprodukte und die entsprechenden Umsätze vorzulegen.
2. Entgelte für Zugangsleistungen auf den Märkten „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten einschließlich der Weiterleitung auf lokaler Ebene über Primärmultiplex-Anschlüsse für Verbindungen zu Online-Diensten“ und „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz über Primärmultiplex-Anschlüsse plus Zuführung von Verbindungen mit Ursprung in nationalen Netzen zu Online-Diensten“ unterliegen gemäß § 30 Abs. 3 TKG der nachträglichen Regulierung nach § 38 TKG.

## Sachverhalt

Die Betroffene ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und als solche Eigentümerin der von dieser aufgebauten Telekommunikationsnetze sowie der dazu gehörenden technischen Einrichtungen.

Im Wesentlichen aufgrund der vormaligen Monopolstellung ihrer Rechtsvorgängerin verfügte die Betroffene während des Geltungszeitraumes des TKG 1996 über eine marktbeherrschende Stellung auf dem bundesweiten Markt für Verbindungen über Festnetze zu Online-Diensten und zum Internet, bei dem die Service Provider als Nachfrager auftreten, gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB (vgl. Beschluss BK 3b-00-033 vom 15.11.00). Weil die Betroffene aufgrund dieser marktbeherrschenden Stellung nach Maßgabe der Bestimmungen des TKG 1996 dazu verpflichtet war, Zugang zu ihrem Netz zu gewähren, bietet sie Online-Diensteanbietern die Zuführung von Verbindungen zu Online-Diensten bzw. zum Internet aus ihrem Netz bzw. im Rahmen des Transits aus Drittnetzen an. Diesen Netzzugang können Wettbewerber entweder über Interconnection-Anschlüsse (ICAs) als Zusammenschaltungsleistung, namentlich als Leistung Telekom-O.12, erlangen oder über sog. Primärmultiplex-Anschlüsse (PMXAs). Letzterer ist ein Anschluss mit einer Kapazität von 2Mbit/s entsprechend 30 Nutzkanälen mit jeweils 64 kbit/s. Im Gegensatz zur Realisierung über ICAs ist der Netzzugang über PMXAs nicht an bestimmte Vermittlungseinrichtungen mit Netzübergangsfunktion gebunden. Vielmehr kann von jeder der derzeit ca. 1600 Teilnehmervermittlungsstellen der Betroffenen aus für einen Nachfrager – der sowohl ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten als auch ein Endkunde sein kann – ein PMXAs eingerichtet werden. Darüber hinaus werden PMXAs – im Gegensatz zu ICAs - sowohl für Anbieter von Telekommunikationsdiensten als auch als Anschlüsse für Endkunden genutzt.

Weil ICAs in technischer Hinsicht generell leistungsfähiger und anspruchsvoller als PMXAs sind, mithin grundlegende Unterschiede zwischen beiden Anschlussarten bestehen, hat die Präsidentenkammer in ihrer Festlegung vom 24.06.05 die Zuführungs- und Transitverbindungen über PMXAs zu Online-Diensten als gesonderte Märkte abgegrenzt (siehe dazu Anlage, S.47f.).

Auf diesen beiden Märkten werden von der Betroffenen die Produkte AfOD (minuten- und entfernungsabhängig bepreist) und OVF („flat“ bepreist, Erschließung aller 1622 TVSt-Standorte erforderlich) angeboten. Die letztgenannte Leistung wird von der Betroffenen allerdings ausschließlich mittels des Gesamtproduktes „OnlineConnect“ (OC) abgesetzt, in dessen Rahmen außer der Zuführungs- bzw. der Transitleistung auch der Transport und der Verkehr im IP-Backbonenetz der Betroffenen und die Internetkonnektivität erbracht werden. Eine eingehende Darstellung des Netzzugangs über PMXAs und der Leistungen AfOD und OVF enthält die als Anlage beigefügte Festlegung der Präsidentenkammer zur Marktdefinition und Marktanalyse im Bereich der Verbindungsleistungen im öffentlichen Festtelefonnetz (S. 8f.), auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Mit Schreiben vom 23.02.05 hat die Beschlusskammer der Betroffenen mitgeteilt, dass sie nach dem Ergebnis des im Rahmen der Marktdefinition und Marktanalyse durchgeführten nationalen Konsultationsverfahrens über eine beträchtliche Marktmacht auf den nationalen Märkten „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten einschließlich der Weiterleitung auf lokaler Ebene über Primärmultiplex-Anschlüsse für Verbindungen zu Online-Diensten“ und „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz über Primärmultiplex-Anschlüsse plus Zuführung von Verbindungen mit Ursprung in nationalen Netzen zu Online-Diensten“ verfügt, und angekündigt, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, eine Regulierungsverfügung zu erlassen und ihr darin ein Diskriminierungsverbot (§ 19), eine Transparenzverpflichtung (§ 20) und eine Verpflichtung zur getrennten Rechnungsführung (§ 24) aufzuerlegen.

In ihrer Stellungnahme vom 04.03.05 hat die Betroffene noch einmal ihre bereits im Rahmen des vorangegangenen Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens geäußerten Vorbehalte gegen

die Festlegung eigenständiger regulierungsbedürftiger Märkte für AfOD- und OVF-Dienste, auf denen sie über eine beträchtliche Marktmacht verfüge, vorgetragen. Darüber hinaus hat sie sich gegen die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung ausgesprochen, weil sie die Leistungen AfOD und OVF freiwillig anbiete, und sich im Übrigen gegen die Auferlegung einer Verpflichtung zur getrennten Rechnungsführung gewandt.

Der Entwurf einer Regulierungsverfügung ist im Amtsblatt Nr. 14/2005 vom 27.07.05 als Mitteilung Nr. 177/2005 und auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht worden. Zugleich ist den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Veröffentlichung dazu Stellung zu nehmen.

Innerhalb dieser Frist sind drei schriftliche Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden eingegangen, nämlich von der Betroffenen, der Fa. Telefónica und vom Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (Vatm).

Während die Betroffene meint, dass lediglich die Auferlegung eines Diskriminierungsverbotes in Betracht komme, die zusätzliche Auferlegung einer Transparenzverpflichtung und einer Verpflichtung zur getrennten Rechnungsführung hingegen unverhältnismäßig wäre und, was die Verpflichtung zu einer getrennten Rechnungsführung anbetrifft, auch im Widerspruch zu der Beschränkung der Entgeltkontrolle auf eine Ex-post-Regulierung nach § 38 TKG stünde, sehen Telefónica und Vatm keinen Änderungsbedarf am Entscheidungsentwurf.

Die Stellungnahmen der Wettbewerbsunternehmen und Verbände sind als Ergebnis des Konsultationsverfahrens im Amtsblatt Nr. 17/2005 vom 07.09.05 als Mitteilung Nr. 208/2005 veröffentlicht worden. Hierauf wird bezüglich der weiteren Einzelheiten des jeweiligen Vortrags Bezug genommen.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation ist der Betroffenen sowie den interessierten Parteien darüber hinaus in der am 17.08.05 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Dem Bundeskartellamt (BKartA) ist unter dem 23.09.05 Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern. Mit Schreiben vom 27.09.05 hat das BKartA mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme zum Entscheidungsentwurf absieht.

Unter dem 04.10.05 hat die BNetzA den Entwurf der Regulierungsverfügung der EU-Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und diese davon unterrichtet.

Mit Schreiben vom 03.11.05 hat die EU-Kommission mitgeteilt, dass sie den Maßnahmenwurf untersucht hat und keine Stellungnahme abgibt. Andere Regulierungsbehörden haben sich zum Entscheidungsentwurf nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

## Gründe

### I. Vorbemerkung

Mit dem novellierten Gesetz ist gegenüber den Regelungen des TKG 1996 ein durch das zugrundeliegende Richtlinienpaket<sup>1</sup> ausgelöster neuer Regulierungsansatz im Bereich der Marktregulierung eingeführt worden. Danach ergeben sich die Verpflichtungen eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht nicht mehr automatisch aus dem Gesetz, sondern diese werden ihm aufgrund des Ergebnisses eines zuvor nach §§ 10 ff TKG durchgeführten Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens durch eine Regulierungsverfügung gemäß § 13 TKG auferlegt.

Voraussetzung für die Anwendung der im TKG vorgesehenen Maßnahmen nach dem 2. Teil des TKG durch eine Regulierungsverfügung ist gemäß § 9 TKG, dass die Regulierungsbehörde sachlich und räumlich relevante Telekommunikationsmärkte festlegt, die für eine Marktregulierung nach den Vorschriften des zweiten Teils des TKG in Betracht kommen (Marktdefinition, § 10 Abs. 1 TKG) und im Rahmen einer Marktanalyse feststellt, ob auf den betreffenden Märkten wirksamer Wettbewerb besteht (§ 11 Abs. 1 S. 1 TKG). Erst wenn die Marktanalyse ergeben hat, dass auf einem relevanten Telekommunikationsmarkt kein wirksamer Wettbewerb besteht, weil ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen (§ 11 Abs. 1 S. 2 TKG), werden solchen Unternehmen Maßnahmen nach dem 2. Teil des TKG auferlegt, § 9 Abs. 2 TKG. Ein Entschließungsermessen hinsichtlich des „ob“ einer Regulierung von Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht besteht daher nicht. Solche Maßnahmen, die durch eine Regulierungsverfügung (§ 13 Abs. 1 S. 1 TKG) auferlegt werden, können u.a. die Auferlegung eines Diskriminierungsverbots (§ 19 TKG), einer Transparenzverpflichtung (§ 20 TKG), von Zugangsverpflichtungen (§ 21 TKG) und einer getrennten Rechnungsführung (§ 24 TKG) sein. Welche dieser Maßnahmen einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegt werden, steht innerhalb der durch die (ihrerseits durch die Vorgaben des o.a. Richtlinienpaketes geprägten) Tatbestandsvoraussetzungen der einzelnen Maßnahmen, der Regulierungsziele und der allgemeinen Verhältnismäßigkeitsanforderungen gezogenen Grenzen grundsätzlich im Auswahlermessen der Beschlusskammer.

In pflichtgemäßer Ausübung ihres Auswahlermessens hat die Beschlusskammer der Betroffenen auf den Märkten „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten einschließlich der Weiterleitung auf lokaler Ebene über Primärmultiplex-Anschlüsse für Verbindungen zu Online-Diensten“ und „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz über Primärmultiplex-Anschlüsse plus Zuführung von Verbindungen mit Ursprung in nationalen Netzen zu Online-Diensten“ die tenorierten Verpflichtungen auferlegt und von der Auferlegung weitergehender Verpflichtungen nach dem 2. Teil des TKG, insbesondere einer Zugangsgewährungspflicht nach § 21 TKG, abgesehen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 33); Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 21); Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 7); Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 51) sowie Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 201 S. 37)

## **II. Zuständigkeit und Verfahren für die Auferlegung von Maßnahmen nach dem 2. Teil des Telekommunikationsgesetzes**

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Auferlegung der tenorierten Verpflichtungen gemäß §§ 9 Abs. 2 i.V.m. §§ 13 Abs. 1 S. 1, 19, 20 und 24 ergibt sich aus § 116 TKG i.V.m. § 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Danach entscheidet die Regulierungsbehörde im Bereich der im 2. Teil des TKG normierten Marktregulierung durch Beschlusskammern. Dies gilt im Hinblick auf die Regelung in § 132 Abs. 4 S. 2 TKG nicht für in diesem Bereich zu treffende Festlegungen nach den §§ 10 und 11 TKG. Letztere sind von der Präsidentenkammer erfolgt (s.u. III.).

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Regulierungsverfügung sind eingehalten worden:

Der Entwurf einer Regulierungsverfügung sowie das Ergebnis des nationalen Konsultationsverfahrens sind jeweils gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 TKG i.V.m. § 5 TKG im Amtsblatt und auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht worden.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ist die Entscheidung gemäß § 132 Abs. 4 TKG behördenintern abgestimmt worden. Darüber hinaus ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern (§ 123 Abs. 1 S. 2 TKG).

Schließlich ist der Entwurf der Regulierungsverfügung der EU-Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG zur Verfügung gestellt worden, weil die beabsichtigten Maßnahmen Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben können.

## **III. Beträchtliche Marktmacht der Betroffenen**

Nach dem Ergebnis einer auf der Grundlage der §§ 10ff. TKG durchgeführten Marktdefinition sind die nationalen Märkte „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten einschließlich der Weiterleitung auf lokaler Ebene über Primärmultiplex-Anschlüsse für Verbindungen zu Online-Diensten“ und „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz über Primärmultiplex-Anschlüsse plus Zuführung von Verbindungen mit Ursprung in nationalen Netzen zu Online-Diensten“ regulierungsbedürftig i.S.d. § 10 Abs. 2 TKG. Auf diesen Märkten verfügt die Betroffene über eine beträchtliche Marktmacht.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus der als Anlage beigefügten, gemäß § 132 Abs. 4 S. 2 TKG von der Präsidentenkammer getroffenen Festlegung, die wegen § 13 Abs. 3 TKG Inhalt dieser Regulierungsverfügung ist und auf die daher Bezug genommen wird.

## **IV. Auswahl und Auferlegung der einzelnen Verpflichtungen**

Die Auswahl und der Umfang der tenorierten Verpflichtungen sowie das Absehen von der Auferlegung weiterer Verpflichtungen gründet auf den folgenden rechtlichen Vorgaben und Erwägungen bei der pflichtgemäßen Ausübung des durch die einzelnen Vorschriften eröffneten Ermessens.

### **1. Gleichbehandlungspflicht, § 19 TKG**

Rechtliche Grundlage für die in Ziffer I. 1. tenorierte Auferlegung eines Diskriminierungsverbotes sind §§ 9 Abs. 2, 13, 19 TKG.

Gemäß § 19 TKG kann ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes mit beträchtlicher Marktmacht dazu verpflichtet werden, dass Vereinbarungen über Zugänge auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sind, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit und Billigkeit genügen müssen.

Die Entscheidung der Beschlusskammer, der Betroffenen ein Diskriminierungsverbot aufzuerlegen, beruht auf einer pflichtgemäßen Ermessensausübung. Das ausgeübte Ermessen orientiert sich am Zweck der Ermächtigung und überschreitet die gesetzlichen Grenzen, die für die Ausübung des Ermessens gelten, nicht.

Zweck des Diskriminierungsverbots ist zum einen, dass der betreffende Betreiber anderen Unternehmen, die gleichartige Dienste erbringen, unter den gleichen Umständen gleichwertige Bedingungen anbietet und Dienste und Informationen für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellt wie für seine eigenen Produkte oder die seiner Tochter- oder Partnerunternehmen (vgl. § 19 Abs. 2). Zum anderen bezweckt das Diskriminierungsverbot, dass einzelne Wettbewerber von einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nicht ungerechtfertigt bevorzugt bzw. benachteiligt werden. Insgesamt soll damit ein chancengleicher Wettbewerb sowohl zwischen dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht als auch zwischen Wettbewerbern, die auf Vorleistungen des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht angewiesen sind und diese in Anspruch nehmen, sichergestellt werden.

Zur Erreichung dieses Zwecks hat sich die Beschlusskammer aus den folgenden Erwägungen für die Auferlegung des Diskriminierungsverbotes entschieden:

Die Betroffene ist selbst und durch ihr Tochterunternehmen T-Online International AG auf sämtlichen Wertschöpfungsstufen für Online-Dienste aktiv. Aufgrund dieser vertikalen Integration besteht die Gefahr, dass sie sich oder ihrem Tochterunternehmen intern günstigere Bedingungen auf den beiden verfahrensgegenständlichen Märkten gewährt, als sie diese gegenüber anderen Unternehmen im Rahmen des Zugangs gewährt, vgl. Erwägungsgrund 17 der Zugangsrichtlinie. In der Tat hatte sich in der Vergangenheit durchaus das Problem der Bevorzugung der T-Online durch die Betroffene gestellt. Mit diesbezüglichen Beschwerden von Wettbewerbern hatte sich die ehemalige RegTP in der Vergangenheit immer wieder zu befassen. Diese Beschwerden mündeten schließlich in zwei Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung (vgl. Beschlüsse BK 3a-99/014 v. 16.06.99 und BK 3a-00/033 vom 15.11.00). Diese Verfahren können dafür angeführt werden, dass ein Diskriminierungspotenzial besteht.

Zudem bestünde bei einer Nichtauferlegung der Gleichbehandlungsverpflichtung die Gefahr, dass sich am verfahrensgegenständlichen Markt in Abhängigkeit von z.B. der Verhandlungsmacht der einzelnen Nachfrager unterschiedliche Bedingungen ergeben könnten, zu denen die Zugangsleistungen – konkret die Leistungen AfOD und OVF - von der Betroffenen bezogen werden können. Daraus würden sich für die einzelnen Nachfrager unterschiedliche wettbewerbliche Ausgangslagen ergeben können. Es wäre nicht auszuschließen, dass es sowohl im Verhältnis der Betroffenen (bzw. ihres Vertriebsbereiches, Retailarm) zu alternativen Nachfragern als auch im Verhältnis der alternativen Nachfrager zueinander zu Wettbewerbsverzerrungen kommen würde.

Um solche sowohl externen als auch internen Ungleichbehandlungen durch die Betroffene zu unterbinden, ist die Auferlegung des Diskriminierungsverbotes erforderlich und geeignet. Diese Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Regulierungsziele auch angemessen und belastet die Betroffene nicht übermäßig. Denn mit der Auferlegung des Diskriminierungsverbotes wird lediglich eine Verpflichtung fortgeführt, die der Betroffenen auch bereits unter der Geltung des TKG 1996 oblag. Demgegenüber würden die Nachteile, denen sich die Wettbewerber infolge einer Ungleichbehandlung durch die Betroffene ausgesetzt sehen würden, und die daraus folgenden negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und damit letztlich auch auf die Interessen der Endkunden, je nach ihren Bedürfnissen zwischen preisgünstigen und qualitativ hochwertigen Online-Diensten verschiedener Wettbewerber auswählen zu können, deutlich überwiegen.

## 2. Transparenzverpflichtung, § 20 TKG

Rechtliche Grundlage für die in Ziffer 2. des Tenors auferlegte Transparenzverpflichtung sind §§ 9 Abs. 2, 13, 20 TKG.

Gemäß § 20 Abs. 1 TKG kann ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, verpflichtet werden, für die zum Zugang berechtigten Unternehmen alle für die Inanspruchnahme der entsprechenden Zugangsleistung benötigten Informationen zu veröffentlichen, insbesondere Informationen zur Buchführung, zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen sowie über die zu zahlenden Entgelte.

Durch die Vorschrift wird Artikel 9 Zugangs-RL umgesetzt. Sinn und Zweck einer Transparenzverpflichtung ist, wie sich aus Erwägungsgrund 16 der Zugangs-RL herleiten lässt, dass Unternehmen, die einen Zugang bzw. eine Zusammenschaltung bei einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nachfragen, sich schnell und auf einfache Art und Weise einen Überblick über die einschlägigen Zugangs- bzw. Zusammenschaltungsbedingungen besorgen können. Auf diese Weise können Verhandlungen über den Zugang und damit letztlich auch der Marktzugang der Nachfrager beschleunigt werden. Darüber hinaus sollen transparente Zugangs- und Zusammenschaltungsbedingungen Streitigkeiten verhindern, den Marktteilnehmern die Gewissheit bieten, dass ein bestimmter Dienst ohne Diskriminierung erbracht wird, und dazu beitragen, die Interoperabilität sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Zwecks hat sich die Beschlusskammer aus den folgenden Erwägungen für die Auferlegung der Transparenzverpflichtung entschieden:

Aus den unten unter Ziffer 4. dargelegten Gründen hat die Beschlusskammer davon abgesehen, der Betroffenen eine Zugangsverpflichtung gemäß § 21 TKG auf den verfahrensgegenständlichen Märkten aufzuerlegen. Damit kann die Betroffene auch nicht verpflichtet werden, ein Standardangebot für die Leistungen AfOD und OVF zu veröffentlichen. Denn die Verpflichtung eines Standardangebotes gemäß § 23 TKG ist nur für Zugangsverpflichtungen nach § 21 möglich. Gleichwohl ist es erforderlich, dass Wettbewerber, die Interesse an der Inanspruchnahme dieser Leistungen haben, bestimmte Mindestinformationen erhalten, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Hierzu zählen insbesondere die Leistungsbeschreibung, die netztechnische Realisierung einschließlich der Schnittstellenbeschreibungen sowie die Entgelte und deren Abrechnung.

Weil die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes in diesem Fall ausscheidet, ist die Transparenzverpflichtung darüber hinaus auch als komplementäre Verpflichtung zum Diskriminierungsverbot erforderlich, um jener Verpflichtung effektiv Wirkung zu verschaffen. Denn andernfalls wäre die Betroffene in der Lage, trotz des Diskriminierungsverbotes einzelne Wettbewerber gegenüber anderen zu bevorzugen bzw. zu benachteiligen. Indem die Betroffene jedoch dazu verpflichtet wird, die für die Inanspruchnahme der Zugangsleistungen auf den verfahrensgegenständlichen Märkten geltenden Bedingungen zu veröffentlichen, werden dadurch Informationsasymmetrien zwischen den Wettbewerbern vermieden und dadurch mögliche Diskriminierungsmöglichkeiten beschränkt.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung der für die Inanspruchnahme der entsprechenden Zugangsleistungen benötigten Informationen belastet die Betroffene auch nicht in unangemessener Weise. Für die beiden Leistungen AfOD und OVF, die sie auf den verfahrensgegenständlichen Märkten anbietet, hält die Betroffene bereits jetzt Musterverträge vor, in denen sämtliche benötigten Informationen zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen und über die zu zahlenden Entgelte enthalten sind. Es ist ausreichend und der Betroffenen zuzumuten, dass sie die entsprechenden Vertragsmuster etwa auf den Extranetseiten ihres Wholesale-Vertriebsbereichs veröffentlicht. Eine darüber hinausgehende allgemeine Veröffentlichung ist dagegen nicht erforderlich. Vielmehr geht § 20 Abs. 1 TKG selbst von einer beschränkten Veröffentlichung an einen bestimmten Adressatenkreis aus, indem nämlich der Kreis der Begünstigten der Transparenzverpflichtung auf die zum *Zugang berechtigten Unternehmen* begrenzt wird.

Welche Unternehmen zum Zugang berechtigt sind, ergibt sich nicht unmittelbar aus dem TKG. Zwar sind in § 3 TKG die Begriffe „Zugang“ (Nr. 32) und „Unternehmen“ (Nr. 29) definiert. Entgegen der Ansicht der Betroffenen in ihrer zum Konsultationsentwurf abgegebenen Stellungnahme sind Unternehmen aber nicht nur dann Begünstigte einer Transparenzverpflichtung in Sinne von § 20 Abs. 1 TKG zum Zugang *berechtigt*, wenn sie über einen Vertrag über die Zugangsleistung verfügen. Eine solche Sicht würde die Transparenzverpflichtung zum einen ins Leere laufen lassen. Denn in dem Fall, dass Unternehmen bereits über einen Zugangsvertrag verfügen, benötigen sie die offen zu legenden Informationen nicht mehr, um auf schnelle und einfache Art und Weise einen Überblick über die Zugangsbedingungen zu bekommen. Solche Informationen benötigen sie vielmehr im Vorfeld vertraglicher Verhandlungen über die begehrten Zugangsleistungen. Im Übrigen kann die Transparenzverpflichtung auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht spiegelbildlich eine Zugangsverpflichtung nach § 21 TKG auferlegt worden ist. Dies stünde im Widerspruch zu § 13 TKG und den Artikeln 8 bis 12 der Zugangs-RL, weil die dort aufgeführten Maßnahmen je nach der Intensität des Marktversagens und einer darauf gründenden pflichtgemäßen Ermessensbetätigung der Beschlusskammer kumulativ aber auch einzeln auferlegt werden können. Damit kann für die Auferlegung der Transparenzverpflichtung nach § 20 TKG nicht Voraussetzung sein, dass eine weitere Verpflichtung, nämlich eine Zugangsverpflichtung nach § 21 TKG, auferlegt worden ist. Vielmehr stellt die Transparenzverpflichtung im gestuften System der Abhilfemaßnahmen eine weniger einschneidende Maßnahme dar als die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung und muss von daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch eigenständig anwendbar sein. Im Sinne des § 20 TKG sind daher solche Unternehmen zum Zugang berechtigt, welche die Voraussetzungen der Definitionen in § 3 Nrn. 29 und 32 TKG erfüllen und die eine Zugangsleistung bei der Betroffenen nachfragen.

Der durch die hiermit auferlegte Transparenzpflicht für die Betroffene entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck, nämlich einer einfachen Ermöglichung der Inanspruchnahme dieser Leistungen durch Nachfrager und der Verhinderung von Diskriminierungspotenzial.

### **3. Getrennte Rechnungsführung, § 24 TKG**

#### **3.1 Transparente Gestaltung der Vorleistungspreise**

Die der Betroffenen der in Ziffer 3. des Tenors aufgegebenen Verpflichtung, ihre Vorleistungspreise für Zugangsleistungen auf den verfahrensgegenständlichen Märkten, insbesondere für die Leistungen AfOD und OVF, und ihre internen Verrechnungspreise transparent zu gestalten, beruht auf §§ 9 Abs. 2, 13, 24 Abs. 1 S. 2 TKG.

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 TKG verlangt die Regulierungsbehörde von einem vertikal integrierten Unternehmen in der Regel, seine Vorleistungspreise und seine internen Verrechnungspreise transparent zu gestalten. Damit sollen - wie sich aus § 24 Abs. 1 S. 3 TKG ergibt - insbesondere Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot und unzulässige Quersubventionen verhindert werden.

Im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermessensausübung ist die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gekommen, dass die Auferlegung einer solchen Verpflichtung zur Erreichung dieser Zielsetzung erforderlich und geeignet ist und die Betroffene dadurch auch nicht unverhältnismäßig belastet wird. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die beiden bisher auf den verfahrensgegenständlichen Märkten verfügbaren Leistungen AfOD und OVF entsprechen der Verbindungskomponente der Leistung „Online-Connent flat“ (OC), die insbesondere von der Betroffenen selbst bzw. ihrem Tochterunternehmen T-Online nachgefragt wird.

Angesichts dessen ist die Auferlegung einer Verpflichtung zur Offenlegung interner Verrechnungspreise erforderlich, um die Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes und die

Verhinderung unzulässiger Quersubventionierungen zu gewährleisten. Hierzu reicht auch die komplementär zum Diskriminierungsverbot auferlegte Transparenzverpflichtung nach § 20 TKG (s.o.) nicht aus. Im Rahmen der auferlegten Transparenzverpflichtung hat die Betroffene zwar die Pflicht, alle Nachfrager nach den Zugangsleistungen u.a. auch über die von ihnen zu zahlenden Entgelte zu informieren. Durch diese Informationsverpflichtung ist zwar ausgeschlossen, dass die Betroffene extern unterschiedliche Entgelte verlangt, ohne dass dies von der Marktgegenseite erkannt wird. Allerdings handelt es sich bei der Betroffenen um ein vollständig vertikal integriertes Unternehmen, das, wie bereits oben erwähnt, selbst und durch ihr Tochterunternehmen T-Online International AG auf sämtlichen Wertschöpfungsstufen für Online-Dienste aktiv ist. Aufgrund dieser vertikalen Integration besteht die Gefahr, dass sie sich oder ihrem Tochterunternehmen intern günstigere Verrechnungspreise stellt als sie von den anderen Nachfragern für die entsprechenden Vorleistungen verlangt, ohne dass dies von jenen bemerkt wird.

Die Verpflichtung, die Vorleistungspreise und die Verrechnungspreise transparent zu gestalten, führt auch für die Betroffene nicht zu einem Aufwand, der in keinem Verhältnis mehr zu dem damit verfolgten Zweck steht. Ein solches Missverhältnis – das unter Umständen bei Betreibern anzunehmen ist, die gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TKG erstmalig als marktmächtig eingestuft werden – kann vorliegend nicht erkannt werden.

### **3.2 Verpflichtung zur Vorlage der Absatzzahlen und Umsätze**

Die Verpflichtung zur Vorlage der Absatzzahlen und Umsätze für die extern angebotenen und intern genutzten Vorleistungen auf den beiden Märkten, insbesondere für die Leistungen AfOD und OVF, gründet auf §§ 9 Abs. 2, 13, 24 Abs. 2 S. 1 TKG.

Danach kann die Bundesnetzagentur von einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, dem eine Verpflichtung zur getrennten Rechnungsführung nach § 24 Abs. 1 TKG auferlegt worden ist, verlangen, dass ihr die Kostenrechnungs- und Buchungsunterlagen nach § 24 Abs. 1 TKG einschließlich damit zusammenhängender Informationen und Dokumente auf Anforderung in vorgeschriebener Form vorgelegt werden.

Bei der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 S. 1 TKG handelt es sich um eine eigenständige, neben die nach § 24 Abs. 1 S. 1 TKG hinzutretende Verpflichtung, über deren Auferlegung eine eigenständige Ermessensentscheidung zu treffen ist.

Nach pflichtgemäßer Abwägung der insoweit in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte hat sich die Beschlusskammer dazu entschlossen, die Betroffene nur dazu zu verpflichten, Angaben über die Absatzmengen und Umsätze für die extern angebotenen und intern genutzten Vorleistungen auf den beiden Märkten, insbesondere für die Leistungen AfOD und OVF, vorzulegen. Von der Auferlegung einer darüber hinausgehenden Pflicht zur Vorlage von weitergehenden Informationen und Dokumenten, insbesondere von Wert- und Mengengerüsten sowie der verwendeten Schlüssel, wie dies noch im veröffentlichten Konsultationsentwurf vorgesehen war, hat die Beschlusskammer im Ergebnis jedoch abgesehen. Hierfür waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Auch im Rahmen der Ermessensausübung nach § 24 Abs. 2 S. 1 TKG hat sich die Bundesnetzagentur davon leiten lassen, dass eine Auferlegung der Pflicht zur Vorlage von Informationen nur in dem Maße erforderlich ist, wie dies zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes und zur Verhinderung unzulässiger Quersubventionierungen erforderlich ist.

Hierfür genügt neben der transparenten Gestaltung der betreffenden Vorleistungspreise und internen Verrechnungspreise (s.o.) die Vorlage von Informationen über die Absatzzahlen der entsprechenden Produkte gegenüber der Bundesnetzagentur. Der Gefahr, dass sich die Betroffene aufgrund ihrer vertikalen Integration selbst oder ihrem Tochterunternehmen T-Online Internationale AG intern günstigere Verrechnungspreise stellt als sie von den anderen Nachfragern der Produkte AfOD bzw. OVF verlangt, wird durch die transparente Gestaltung der Vorleistungspreise und die Absatzzahlen begegnet. Die Angaben reichen aus, um eine

Plausibilitätsprüfung vorzunehmen, ob die Betroffene tatsächlich eine unzulässige Quersubventionierung vornimmt bzw. sich intern günstigere Bedingungen einräumt.

Hierdurch wird die Betroffene auch nicht in für sie unverhältnismäßiger Weise belastet. Im Gegenteil stellt diese Vorlageverpflichtung eine weitaus geringere Belastung dar, als die vom Wortlaut des § 24 Abs. 2 S. 1 TKG her ausdrücklich ermöglichte Verpflichtung zur Vorlage umfassender Kostenrechnungs- und Buchungsunterlagen.

#### 4. Keine Auferlegung einer Zugangsverpflichtung nach § 21 TKG

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen keine Verpflichtung zur Zugangsgewährung gemäß § 21 TKG auferlegt. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 TKG *soll* die RegTP Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmarkt verfügen, die Verpflichtung auferlegen, die Zusammenschaltung zu ermöglichen.

Zwar bestehen bereits Zweifel daran, ob bei der Zuführung von Verkehren zu Online-Diensten über PMXAs überhaupt die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Auferlegung einer Verpflichtung nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 TKG vorliegen, es sich dabei mithin um eine Zusammenschaltung handelt. Gemäß § 3 Nr. 34 TKG ist „Zusammenschaltung derjenige Zugang, der die physische und logische Verbindung öffentlicher Telekommunikationsnetze herstellt, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder die Inanspruchnahme von Diensten eines anderen Unternehmens zu ermöglichen; Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben. Zusammenschaltung ist ein Sonderfall des Zugangs und wird zwischen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze hergestellt“.

Voraussetzung für eine Zusammenschaltung ist damit zunächst, dass beide Seiten des Zugangsverhältnisses ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreiben. Zudem müssen diese Netze durch die Zusammenschaltung physisch und logisch miteinander verbunden werden.

Diejenigen Unternehmen, die sich im Rahmen von AfOD/OVF-Verträgen Online-Verkehre über PMXAs zuführen lassen, betreiben indessen häufig entweder gar kein Telekommunikationsnetz, weil sie als sog. Access-Provider ohne eigene IP-Plattform nur ein Modempool betreiben und die Plattform eines *anderen* Unternehmens benutzen, oder aber jedenfalls kein öffentliches Telekommunikationsnetz, weil sie die Zuführungsleistung für die Einwahl in ihr Firmen- oder Behördennetz nutzen. In beiden Fällen ginge eine Zusammenschaltungspflicht damit ins Leere.

Letztlich können diese Zweifel aber dahinstehen, weil es sich bei der Zuführung bzw. dem Transit von Verkehr über PMXAs selbst in dem Fall, dass es sich dabei dem Grunde nach um eine Netzzusammenschaltung handeln würde, dann aber jedenfalls um einen atypischen Sachverhalt handelt, aufgrund dessen von der Auferlegung einer Zusammenschaltungspflicht entgegen der „Soll“-Vorgabe in § 21 Abs. 3 Nr. 1 TKG abgesehen werden kann.

Bestimmt eine Rechtsvorschrift – wie § 21 Abs. 2 Nr. 3 TKG –, dass eine Behörde sich bei einer Ermessensentscheidung in bestimmter Weise verhalten *soll*, bedeutet dies zwar grundsätzlich eine strikte Bindung für den Regelfall. In atypischen Fällen kann die Behörde aber von der vom Gesetzgeber für den Normalfall vorgesehenen Rechtsfolge abweichen. Solche atypischen Fälle sind in der Regel dann gegeben, wenn in denen die für den Normalfall geltende „Soll“-Regelung von dem Gesetzeszweck nicht mehr gefordert wird (Vgl. BVerwG NJW 1990, 1377).

Mit der Regelung des § 21 Abs. 3 TKG wollte der Gesetzgeber die Auferlegung von Zugangspflichten in den *etablierten* Fallkategorien der Netzzusammenschaltung und des Zugangs zur TAL, also den in der Regulierungspraxis unter dem TKG 1996 etablierten Fällen des besonderen Netzzugangs nahe legen, nicht aber solche Zugänge erfassen, die – wie die Zuführung von Verkehren zu Online-Diensten über PMXAs - bisher nach der Regulierungspraxis unter den Begriff des „allgemeinen Netzzugangs“ subsumiert wurden und von daher weder Gegenstand der Zusammenschaltungspflicht nach § 37 TKG 1996 waren noch der Entgeltgenehmigungspflicht gemäß § 39 TKG 1996 unterfielen.

Dies wird durch die Begründung zum Regierungsentwurf des TKG bestätigt. Dort heißt es zu § 19 Abs. 3 TKG-E, dem § 21 Abs. 3 TKG entspricht: „Umfasst sind Verpflichtungen, die bereits heute durch Gesetz oder europäische Verordnung festgelegt sind“ (BT-Drs. 15/2316, S. 65).

Hieraus ergibt sich, dass Sinn und Zweck der „Soll“-Vorgabe in § 21 Abs. 3 TKG in erster Linie ist, den Status quo ante, also den Rechtszustand unter dem TKG 1996 in Bezug auf die etablierten Zugangsfälle, zu bewahren, um zu vermeiden, dass diese etablierten Zugangsfälle nach dem Inkrafttreten des TKG 2004 wieder zur Disposition gestellt werden, und auf diese Weise Rechtssicherheit für alle Marktbeteiligten zu schaffen. Eine solche Konstellation liegt in Bezug auf die hier in Rede stehenden Zuführungs- und Transitleistungen nicht vor, weil es sich dabei, wie bereits ausgeführt, in der Vergangenheit „lediglich“ um allgemeine Netzzugänge handelte und nicht um Zusammenschaltungsleistungen nach dem TKG 1996.

Die Auferlegung einer Verpflichtung zur Gewährung von Zugang nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 2 TKG kommt nach Ansicht der Beschlusskammer ebenfalls nicht in Betracht, weil sie unverhältnismäßig wäre. Bei der Prüfung, ob eine Zugangsverpflichtung gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zu den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2 TKG steht, ist der in § 21 Abs. 1 TKG aufgeführte Kriterienkatalog zu berücksichtigen, u.a. die technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nutzung oder Installation konkurrierender Einrichtungen (Nr. 1) und ob bereits auferlegte Verpflichtungen nach diesem Teil oder freiwillige Angebote am Markt, die von einem großen Teil des Marktes angenommen werden, zur Sicherstellung der in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele ausreichen.

Dies ist vorliegend der Fall:

Denn die Betroffene ist mit der Regulierungsverfügung BK 4c-05-002/R vom 05.10.05 zur Gewährung der *Zusammenschaltung* (über ICAs) mit ihrem öffentlichen Telefonnetz verpflichtet worden. Damit wird öffentlichen Netzbetreibern der entbündelte Zugang zu den über das Netz der Betroffenen erbrachten Verbindungsleistungen gewährt. Bei der Zuführung zu Online-Diensten über PMXAs handelt es sich dagegen um einen gebündelten Zugang zum Netz der Betroffenen, weil der PMXAs ein Teilnehmeranschluss ist, der in der Lokation des Kunden endet. Der PMXAs beinhaltet immer auch die physische Verbindung vom Zugangspunkt am Netz der Betroffenen zu der Teilnehmeranschlusseinheit in den Räumlichkeiten des Kunden. Darüber hinaus bietet die Netzanbindung über ICAs auch technisch dem Nachfrager mehr Möglichkeiten, insbesondere auch die Möglichkeit der Nachfrage anderer (Vor-)Leistungen etwa für das Angebot von Sprachtelefondienst (vgl. Beschluss BK 3d-00/003 vom 06.09.00, S. 19ff.). Die Zuführung über PMXAs ist also gegenüber der „normalen“ Zusammenschaltung über ICAs nachrangig, weil sie einen entbündelten Zugang zum Netz der Betroffenen gerade nicht ermöglicht.

Zudem bietet die Betroffene Nachfragern die Zuführung von Verkehren zu Online-Diensten über PMXAs bereits seit Jahren an, ohne dass sie dazu – anders als beim TAL-Zugang bzw. beim Line-Sharing - von der vormaligen RegTP in einem Missbrauchsverfahren verpflichtet werden musste oder dass es über die Ausgestaltung der Zugangsbedingungen – anders als in den Fällen der Netzzusammenschaltung oder im Bereich der Mietleitungen – abgesehen von den beiden Verfahren der Ex-post-Entgeltregulierung regulatorischer Eingriffe und Entscheidungen bedurft hätte. Aufgrund dessen lassen sich eine Vielzahl von Online-Diensteanbietern Verkehr über PMXAs zuführen.

Darüber hinaus werden die in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele durch die mit dieser Entscheidung auferlegten Verpflichtungen, nämlich das Diskriminierungsverbot, die Transparenzverpflichtung und die Verpflichtung zur getrennten Rechnungsführung, ausreichend sichergestellt. Die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung wäre demgegenüber unverhältnismäßig, weil sie die Betroffene wegen der damit verbundenen Konsequenzen deutlich mehr belasten würde, als zuvor. Denn die Entgelte unterfielen fortan der Ex-ante-Genehmigungspflicht. Der damit für die Betroffene neu entstehende Aufwand, insbesondere das Erfordernis des Erstellens von Kostenunterlagen gemäß § 33 TKG zur Vorlage im Rahmen von Entgeltgenehmigungsverfahren, stünde nach Ansicht der Kammer in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck. Demgegenüber wird mit der hier getroffenen Entscheidung der bisherige regulatorische Standard nach dem TKG 1996 im Wesentlichen

fortgeschrieben, insbesondere mit Blick auf die Entgeltregulierung, die auch künftig ex-post erfolgt (s.u., Ziffer 5.).

### **5. Entgeltregulierung, § 30 Abs. 3 TKG**

Die Entgelte für Zugangsleistungen auf den Märkten „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten einschließlich der Weiterleitung auf lokaler Ebene über Primärmultiplex-Anschlüsse für Verbindungen zu Online-Diensten“ und „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz über Primärmultiplex-Anschlüsse plus Zuführung von Verbindungen mit Ursprung in nationalen Netzen zu Online-Diensten“ unterliegen gemäß § 30 Abs. 3 TKG der nachträglichen Regulierung nach § 38 TKG, weil der Betroffenen keine Zugangsverpflichtungen nach § 21 TKG auf diesen beiden Märkten auferlegt worden sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 16.11.2005

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Knobloch

Wilmsmann

Wieners